

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Meldung nach Absatz 9.1.0.40.2.3

Eingereicht von der belgischen Regierung¹

Einleitung

1. Absatz 9.1.0.40.2.3 der dem ADN beigefügten Verordnung lautet wie folgt:
„9.1.0.40.2.3 Der zu schützende Raum ist durch ein zweckmäßiges Feuermeldesystem zu überwachen. Die Meldung muss im Steuerhaus, in den Wohnungen und in dem zu schützenden Raum wahrgenommen werden können.“
2. Belgien stimmt zu, dass der in Absatz 9.1.0.40.2.3 genannte Raum durch ein zweckmäßiges Feuermeldesystem geschützt werden sollte.
3. Der Text bezieht sich darauf, wie ein solches Feuermeldesystem an Bord eines Trockengüterschiffes und/oder eines Schubfahrzeuges installiert werden sollte (denn beide sind mit einem Steuerhaus und Wohnungen ausgestattet). Jedoch besteht ein Problem hinsichtlich der meisten Leichter, die über kein Steuerhaus und/oder keine Wohnungen verfügen, sodass sie die Vorschrift des Absatzes 9.1.0.40.2.3 nicht erfüllen können.
4. Zudem ist in dem Text nur von akustischem Alarm die Rede. Nach Ansicht Belgiens sollte klargestellt werden, was unter einem „zweckmäßigen Feuermeldesystem“ zu verstehen ist, wenn es für einen Leichter bestimmt ist. Ferner wäre es sinnvoll, den Alarm im Steuerhaus und in dem zu schützenden Raum um einen optischen Alarm zu ergänzen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/21 verteilt.

Vorschlag

5. Es wird vorgeschlagen, Absatz 9.1.0.40.2.3 wie folgt zu ändern:

„9.1.0.40.2.3 Der zu schützende Raum ist durch ein zweckmäßiges Feuermeldesystem zu überwachen. Die Meldung muss im Steuerhaus und in dem zu schützenden Raum akustisch und optisch wahrgenommen werden können; in den Wohnungen muss sie nur akustisch wahrgenommen werden können.

Auf einem Leichter, der nicht mit Wohnungen und/oder einem Steuerhaus ausgestattet ist oder dessen Steuerhaus während des Betriebs nicht ständig besetzt ist, muss

a) die Meldung in den zu schützenden Räumen des Leichters akustisch und optisch wahrgenommen werden können; und

b) das System auf dem Deck des Leichters installiert werden, damit es vom Deck des Leichters aus unter allen Umständen akustisch und optisch wahrgenommen und vom Steuerhaus des Schubschiffes/Vorschiffes aus optisch wahrgenommen werden kann.

Vorteile

6. Aus Absatz 9.1.0.40.2.3 wurde nicht deutlich, wie ein Feuermeldesystem auf einem Leichter installiert werden sollte. Es ist wenig sinnvoll, ein teures System nur in den geschützten Räumen eines Leichters zu installieren, wenn ein Feuer unentdeckt bleibt, weil das Schubschiff oder Vorschiff keinen Hinweis darauf hat, dass es in diesen Räumen brennt.
